

Einwohnergemeinde



Wangen bei Olten

Dienst- und Gehaltsordnung

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Stand 29. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Geltungsbereich	3
II.	Allgemeine Dienstordnung	3
III.	Stellen, Stellenausschreibung, Wahlfähigkeit, Wahl, Amts- und Dienstdauer	5
IV.	Pflichten	7
V.	Haftung und Verantwortlichkeit	8
VI.	Arbeitszeiten	9
VII.	Ferien, Urlaub und Feiertage	11
VIII.	Wohlfahrtseinrichtungen, Krankheit und Unfall	14
IX.	Besoldung, Entschädigungen und Sitzungsgelder	16
X.	Militär, Zivilschutz	20
XI.	Schlussbestimmungen	20
Anhang I	Gehaltsregulativ, Besoldungsklassen, Wahlvoraussetzungen	24
Anhang II	Entschädigungen nebenamtliche Funktionäre	26
Anhang III	Lehrpersonen der Volksschule und Musiklehrpersonen	30

Um den Lesefluss zu gewährleisten, wird nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich gilt die Geschlechtsneutralität.

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992 beschliesst:

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 1

- 1 Den Bestimmungen dieser Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) unterstehen die vom Gemeinderat definitiv oder provisorisch gewählten hauptamtlichen Beamten, Voll- und Teilzeitangestellten, Lernenden sowie Aushilfen der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten (nachstehend auch Gemeindepersonal genannt).
- 2 Für nebenamtliche Beamte, Funktionäre und Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss. Details sind im Anhang II geregelt.
- 3 Für die Lehrpersonen der Volksschule gelten die Bestimmungen im Anhang III, ergänzend zum kantonalen Dienstrecht.

II. Allgemeine Dienstordnung

Personal

§ 2

- 1 Beamte sind:
Das Gemeindepräsidium und die vom Gemeinderat gewählten Beamten (Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Leiter Bauabteilung und Schulleiter).
- 2 Der Verwaltungsleiter ist die vom Gemeinderat aus dem Kreis der hauptamtlichen Beamten gemäss Abs. 1 hievord gewählte Person.
- 3 Angestellte sind:
die vom Verwaltungsleiter angestellten hauptamtlichen Personen im Vollzeitpensum.
- 4 Teilzeitangestellte sind:
die vom Verwaltungsleiter angestellten Personen im Teilzeitpensum.
- 5 Auszubildende sind:
die vom Verwaltungsleiter angestellten Lernenden.
- 6 Aushilfen sind:
die dauernd oder zeitweise im Stunden- oder Pauschalloon beschäftigten Aushilfsangestellten sowie das Reinigungs- und Wartungspersonal.

Dienstverhältnis

§ 3

- 1 Beamtenrechtlich gewählt sind:
die hauptamtlichen Beamten.
- 2 Öffentlich-rechtlich angestellt sind:
Voll- und Teilzeitangestellte.
- 3 Privatrechtlich angestellt sind:
Auszubildende und Aushilfen sowie Teilzeitangestellte mit einem Pensum unter
30%.

Niederlassung

§ 4

Für die hauptamtlichen Beamten besteht, mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten, keine Niederlassungspflicht in der Gemeinde Wangen bei Olten.

Unterstellung

§ 5

- 1 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindepersonal.
- 2 Der Verwaltungsleiter führt das Gemeindepersonal.
- 3 Die direkten Vorgesetzten der einzelnen Abteilungen sind die zuständigen Beamten.

Unstimmigkeiten

§ 6

- 1 Fühlt sich ein Mitarbeiter durch das Verhalten seiner Vorgesetzten, eines Mitarbeiters oder durch die Arbeitsverhältnisse benachteiligt oder in der Würde verletzt, so wird von ihm erwartet, dass er durch Aussprache mit seinem direkten Vorgesetzten oder dem Verwaltungsleiter eine Bereinigung herbeiführt.
- 2 Bleibt die Aussprache mit seinem direkten Vorgesetzten oder dem Verwaltungsleiter erfolglos, so kann er sich an den Gemeindepräsidenten wenden. Als letzte Instanz ist der Gemeinderat zuständig.

III. Stellen, Stellenausschreibung, Wahlfähigkeit, Wahl, Amts- und Dienstdauer

Stellenplan

§ 7

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

Anstellungen

§ 7^{bis}

Die Voll- und Teilzeitangestellten, Lernenden und Aushilfen werden unter Einbezug des betroffenen Chefbeamten durch den Verwaltungsleiter angestellt. Der Verwaltungsleiter kann die Anstellung von im Stundenlohn Entschädigten (Reinigungskräfte, Aushilfen etc.) an die betroffenen Hauswarte oder den Schulleiter delegieren.

Stellen- ausschreibung

§ 8

- 1 Neu geschaffene oder frei gewordene Stellen, für die besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bestehen, sind mindestens im "Anzeiger Thal Gäu Olten" öffentlich auszuschreiben. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 14 Tage.
- 2 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, so kann der Verwaltungsleiter weitere Ausschreibungen anordnen.

Wahlfähigkeit

§ 9

Wahlfähig für Stellen der Gemeinde sind Personen, die handlungsfähig sind. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.

Wahl- voraussetzungen

§ 10

Die Wahlvoraussetzungen werden durch den Gemeinderat definiert.

Amts- dauer

§ 11

- 1 Die Amtsdauer beträgt für Beamte entsprechend der Legislaturperiode vier Jahre.
- 2 Voll- und Teilzeitangestellte werden auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angestellt.

Probezeit

§ 12

- 1 Für die Beamten gilt eine Probezeit von einem halben Jahr.
- 2 Für die Voll- und Teilzeitangestellten gilt eine Probezeit von drei Monaten.
- 3 Während der Probezeit kann beiderseits wie folgt auf das Ende eines Monats gekündigt werden:
 - Beamte innerhalb von einem Monat;
 - Voll- und Teilzeitangestellte innerhalb von 14 Tagen.

Austritt und Kündigung

§ 13

- 1 Alle definitiv gewählten Beamten können jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zurücktreten.
- 2 Für Voll- und Teilzeitangestellte beträgt die ordentliche Kündigungsfrist drei Monate.
- 3 Für Aushilfen beträgt die Kündigungsfrist im unterjährigen Arbeitsverhältnis 14 Tage, nachher ein Monat.
- 4 Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin den Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist bewilligen.
- 5 Für alle Arbeitsverhältnisse bleibt die administrative oder fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen vorbehalten. Zuständig für solche Fälle ist der Gemeinderat.

Altersgrenze

§ 14

- 1 Das Anstellungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem der oder die Arbeitnehmende das Alter von 65 Jahren vollendet.
- 2 Der Gemeinderat kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens ein Jahr verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist.
- 3 Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine vorzeitige Pensionierung ab 58 Jahren möglich.

IV. Pflichten

*Interessen der
Gemeinde*

§ 15

Das Gemeindepersonal hat die ihm überbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und dabei alles zu tun, was die Interessen der Gemeinde fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

Amtsgeheimnis

§ 16

- 1 Das Gemeindepersonal ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
- 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

*Stellen-
beschreibungen /
Dienstvorschriften*

§ 17

- 1 Der Gemeinderat erlässt Stellenbeschreibungen und Funktionendiagramme; sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Anstellungsbedingungen.
- 2 Für Aufstellung und Erlass weiterer Dienstvorschriften ist der Gemeinderat zuständig.

Stellvertretung

§ 18

- 1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, Stellvertretungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu übernehmen.
- 2 In besonderen Fällen, speziell bei längerer Dauer und starker Mehrbelastung einer Stellvertretung, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen über die auszurichtende Entschädigung.

*Verbot der
Annahme
von Geschenken*

§ 19

Dem Gemeindepersonal ist es untersagt, Geschenke und Provisionen entgegenzunehmen oder sonst wie Vorteile aus der Amtstätigkeit zu beanspruchen. Vorbehalten bleiben Anerkennungen von geringem Wert.

*Neben-
beschäftigung*

§ 20

- 1 Den vollzeitlich beschäftigten Mitarbeitenden sind Nebenbeschäftigungen grundsätzlich nicht gestattet.
- 2 Teilzeitlich Beschäftigten sind sie erlaubt, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der Anstellung vertragen, sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten auswirken können und die Summe aller Tätigkeiten ein Vollzeitpensum nicht überschreitet.
- 3 Jede Nebenbeschäftigung ist dem Verwaltungsleiter zu melden (Aufgabe, Arbeitgeber, Pensum, Arbeitszeit sowie deren Änderungen).
- 4 Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

*Öffentliche
Ämter*

§ 21

Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig den Gemeinderat zu informieren.

V. Haftung und Verantwortlichkeit

*Haftung und
Rechtsbeistand
Gemeinde*

§ 22

- 1 Die Gemeinde haftet für den Schaden, den das Gemeindepersonal in Ausübung seiner Tätigkeit Dritten widerrechtlich mit oder ohne Verschulden zufügt.
- 2 Die Gemeinde gewährt ihrem Gemeindepersonal unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn diese aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

*Haftung
Personal*

§ 23

- 1 Das der DGO unterstellte Personal, das vorsätzlich oder fahrlässig die Dienstpflichten verletzt, ist grundsätzlich für den Schaden gegenüber der Gemeinde haftbar.
- 2 Pflichtverletzungen sind nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes und des Gemeindegesetzes disziplinarisch zu ahnden.

*Disziplinar-
verfahren*

§ 24

Zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren ist der Gemeinderat.

*Disziplinar-
strafen*

§ 25

Die Disziplinarstrafen richten sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

*Haftpflicht-
versicherung*

§ 26

Zur Deckung von allfälligen unter diesem Titel erwähnten Haftungsschäden schliesst die Gemeinde eine Versicherung ab.

VI. Arbeitszeiten

Pflichtstunden

§ 27

- 1 Es gilt eine Jahresarbeitszeit auf der Basis von 42 Stunden pro Woche.
- 2 Für Teilzeitangestellte gelten als Basis 42 Wochenstunden.
- 3 Der Gemeinderat legt die Ausgestaltung der Arbeitszeit im Rahmen der Verordnung Jahresarbeitszeit fest.
- 4 Bei aussergewöhnlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Pflichtstunden um maximal 3 Stunden pro Woche erhöhen.

*Weihnachten
und Neujahr*

§ 28

- 1 Zwischen Weihnachten und Neujahr ist arbeitsfrei.
- 2 Am 24. Dezember ist um 12.00 Uhr Arbeitsschluss.
- 3 Die ausfallende Arbeitszeit vom 27. bis 31. Dezember, 12.00 Uhr, ist vorzuholen oder durch Ferien zu kompensieren.
- 4 Ausgenommen von dieser Regelung sind das Werkhofpersonal und die Hauswarte.

§ 29

- 1 Sofern dringende Arbeiten eine längere als die festgesetzte Arbeitszeit erfordern, ist das Personal auf schriftliche Anordnung der Vorgesetzten zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Überstunden, welche von den Vorgesetzten angeordnet werden, müssen mit Freizeit kompensiert werden.
- 2 Ist eine Kompensation aus betrieblichen Gründen innert Jahresfrist nicht möglich, so hat das Personal bei den Vorgesetzten einen Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung zu deponieren. Die Vorgesetzten haben sodann ihrerseits an den Gemeinderat einen Antrag auf Auszahlung der Überstunden zu richten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 54.
- 3 Bei Geltendmachung der Überstunden (Kompensation gemäss Absatz 1 oder Entschädigungszahlung gemäss Absatz 2 hievor) ist die schriftliche Anordnung der Vorgesetzten (mit deren Unterschrift/Visum) vorzulegen.

Diese schriftliche Anordnung ist vor Leistung der Überstunden auszustellen. Ohne eine schriftliche Anordnung können keine Überstunden, respektive Entschädigungen geltend gemacht werden.
- 4 Wird ein Angestellter während der Kündigungszeit von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit (Freistellung), ist die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten berechtigt, Überstunden mit der Freistellungszeit zu kompensieren.

§ 29^{bis}

- 1 Die in § 29 umschriebenen Grundsätze gelten auch für Schulhauswarte, soweit in den nachstehenden Absätzen 2 und 3 nichts anderes festgelegt wird.
- 2 Schulhauswarte haben ihre Arbeitszeit so einzuteilen, dass keine Überstunden anfallen. Einsätze ausserhalb der ordentlichen Tageszeit wie z.B. für abendliche Kontrollgänge (Lichter löschen, Türen sowie Fenster schliessen u.a.m.) gelten nicht als Überstunden im Sinn von § 29.
- 3 Einsätze an Wochenenden, im Zusammenhang mit der Belegung von Schulanlagen durch Vereine und andere Institutionen (Festanlässe, Ausstellungen, Sportveranstaltungen u.a.m.) gelten nicht als Überstunden im Sinn von § 29. Diese Einsätze werden nach Anhang II, Abschnitt C, geregelt.
- 4 Schulhauswarte kompensieren allfällige Überstunden nach Absprache mit den direkten Vorgesetzten nach Möglichkeit während der Schulferien.

§ 29^{ter}

Für den Schneeräumungs-Pikettdienst werden dem Werkhofpersonal drei zusätzliche Freitage pro Jahr gewährt.

Schalterstunden § 30

Der Gemeinderat setzt die Schalterstunden für die Gemeindekanzlei fest.

Absenzen § 31

- 1 Ist das Gemeindepersonal verhindert, zur Arbeit zu erscheinen, so hat es dies den Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Dauert eine Krankheits- oder Unfallabsenz mehr als 5 Arbeitstage, so ist ein Arztzeugnis beizubringen.
- 2 Diese Frist kann von der Verwaltungsleitung gekürzt werden.

VII. Ferien, Urlaub und Feiertage

Ferienanspruch § 32

- 1 Der jährliche Ferienanspruch beträgt:
 - 25 Tage bis und mit Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird;
 - 23 Tage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird;
 - 25 Tage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird;
 - 30 Tage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Bei Eintritt oder Austritt während des Kalenderjahres werden die Ferien pro rata gewährt. Bruchteile sind auf ganze Tage aufzurunden. Für zuviel bezogene Ferien ist der Lohn zurückzuerstatten.
- 3 Aushilfen erhalten folgende Ferienentschädigungen ausgerichtet: Bis 49. Altersjahr 9,58 Prozent, ab 50. Altersjahr 10.42 Prozent und ab 60. Altersjahr 12.50 Prozent.
- 4 Aushilfen erhalten eine Feiertagsentschädigung von 3 Prozent.

*Kürzung der
Ferien* § 33

Absenzen bis und mit 3 Monate (Militärdienst, Krankheit, Unfall) haben keine Kürzung des Ferienanspruches zur Folge. Für jeden weiteren vollen oder angebrochenen Arbeitsmonat reduzieren sich die Ferien um 1/12 des Jahresanspruches. Sind die Ferien schon vorher bezogen worden, erfolgt die Kürzung im nächsten Jahr.

Ferienbezug

§ 34

- 1 Die Beamten sowie die Voll- und Teilzeitangestellten haben den Zeitpunkt der Ferien mit ihrem direkten Vorgesetzten zu vereinbaren.
- 2 Die Ferien sind im Verlauf des betreffenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. April des folgenden Jahres zu gewähren und zu beziehen

*Krankheit oder
Unfall während
der Ferien*

§ 35

Erkrankt oder verunfallt ein Arbeitnehmer während der Ferien, so werden diese unterbrochen, wenn durch ein Arztzeugnis die Arbeitsunfähigkeit belegt wird.

Urlaub

§ 36

- 1 Bezahlter Urlaub wird dem Gemeindepersonal ohne Anrechnung an die Ferien in folgenden Fällen gewährt:
 - a) bei Verheiratung 5 Tage (Teilzeitangestellte proportional zum Pensum);
 - b) bei Todesfall in der Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern) 3 Tage;
 - c) bei Todesfall der Grosseltern, Schwiegereltern, eines Schwagers, einer Schwägerin, der Geschwister oder in Hausgemeinschaft lebender Verwandter nach Notwendigkeit bis 2 Tage;
 - d) bei Hochzeit eines Kindes oder von Geschwistern, Entlassung aus der Armee die benötigte Zeit, maximal 1 Tag;
 - e) bei einem Wohnungswechsel, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 1 Tag;
 - f) öffentliches Nebenamt maximal 10 Tage,
 - g) für die notwendige Betreuung von erkrankten oder verunfallten Familienmitgliedern (insbesondere Eltern, Ehepartner), der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage pro Fall und maximal 10 Tage pro Kalenderjahr. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise oder wenn betrieblich möglich stundenweise bezogen werden;
 - h) für die notwendige Betreuung von erkrankten oder verunfallten Kindern die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage pro Fall. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise oder wenn betrieblich möglich stundenweise bezogen werden.
- 2 Bei Vorliegen anderer ausserordentlicher Umstände kann die Verwaltungsleitung auf begründetes Gesuch hin die benötigte Zeit pro Fall bis zu 2 Tagen bewilligen.

1 Solange die Arbeitnehmenden Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n-16s Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG, SR 834.1) haben, weil ihr Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben sie Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

2 Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

3 Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 7 Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

4 Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

5 Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

Der Verwaltungsleiter kann dem Gemeindepersonal unbezahlten Urlaub gewähren. Pro bezogenem Tag resultiert eine Lohnneinbusse von 0,4% des Jahreslohnes.

1 Als bezahlte Feiertage und freie Tage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten und Stephanstag. Am 1. Mai, 24. und 31. Dezember ist nachmittags frei.

2 Fällt einer der vorgenannten Feiertage und freie Tage auf einen Samstag oder einen Sonntag, so besteht kein Anspruch auf Kompensation.

3 In die Ferien fallende Feiertage und freie Tage werden nicht als Ferien angerechnet.

4 Am Tag vor allgemeinen Feiertagen wird der Arbeitsschluss auf 16.00 Uhr angesetzt (Ausnahmen siehe § 28).

VIII. Wohlfahrtseinrichtungen, Krankheit und Unfall

*Leistungen
bei Krankheit und
Unfall*

§ 39

- 1 Bei Krankheit oder Unfall haben die Mitarbeitenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.
- 2 Während der Probezeit besteht der Anspruch auf die volle Besoldung bis zum Ende der Probezeit.
- 3 Mit der Beendigung der Anstellung (befristete Anstellung / Pensionierung usw.) erlischt der Anspruch auf Besoldung gemäss Absatz 1.
- 4 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- 5 Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- 6 Nach Ablauf der Anspruchsfrist gemäss Absatz 1 und 2 gilt das Arbeitsverhältnis als aufgelöst.

*Krankentaggeldver-
sicherung*

§ 40

- 1 Für das unbefristet angestellte Personal schliesst die Einwohnergemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, welche nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht nach § 39 während 12 Monaten ein Krankentaggeld in der Höhe von 80% des Jahreslohnes ausrichtet. Leistungen der Invalidenversicherung, Pensionskassen und weiterer Versicherungen sind anzurechnen.
- 2 Die Details sind im Versicherungsvertrag geregelt.
- 3 Die Prämien werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und von den Arbeitnehmenden finanziert.

Pensionskasse

§ 40^{bis}

- 1 Das Gemeindepersonal ist gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes zu versichern. Der Gemeinderat bestimmt die Pensionskassen.
- 2 Die Prämien werden zu 40% vom Personal und zu 60% vom Arbeitgeber bezahlt.

*Unfall-
versicherung und
NBU*

§ 41

- 1 Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten das Gemeindepersonal nach UVG.
- 2 Die NBU-Prämien werden von den Arbeitnehmern bezahlt.

§ 42

- 1 Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen vom Arbeitsplatz gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen (siehe § 31). Vorbehalten bleibt die Regelung des Mutterschaftsurlaubes.
- 2 Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf 16 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub.
- 2^{bis} Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.
- 2^{ter} Im Falle des Todes des andern Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Mitarbeiterin Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub; sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen.
- 3 Krankheits-, Unfall- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- 4 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt es nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

§ 43

- 1 Anspruch auf den Urlaub des andern Elternteils von zwei Wochen hat:
 - a) der Mitarbeiter, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;
 - b) die Mitarbeiterin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist.
- 2 Der Urlaub muss innert der sechs Monate nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Frist steht während des Urlaubs nach § 43bis still.
- 2bis Der Urlaub kann wochen- oder tageweise bezogen werden.
- 3 Der Bezug eines Vaterschaftsurlaubes bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches.

Im Falle des Todes der Mutter § 43^{bis}

- 1 Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen; dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.
- 2 Der andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 14 Wochen danach begründet wird.
- 3 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen nach § 42 Absatz 2^{bis} verlängert sich der Urlaub nach Absatz 1 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen.

Besoldungsnachgenuss

§ 44

- 1 Beim Tod von Mitarbeitenden wird die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat ausgerichtet.
- 2 Die Anspruchsberechtigung gemäss Abs. 1 gilt für
 - Ehepartner
 - eingetragene Partnerschaften
 - Personen, für welche eine Unterstützungspflicht des Verstorbenen bestand.
- 3 In Härtefällen kann der Gemeinderat einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.

IX. Besoldung, Entschädigungen und Sitzungsgelder

Gehälter hauptamtliches Personal

§ 45

Die Grundgehälter des Gemeindepersonals richten sich nach der Besoldungsskala im Anhang I zur DGO.

Lernende

§ 46

Lernende werden nach den branchenüblichen Normen entschädigt.

Gehaltszahlung

§ 47

Die Gehälter werden monatlich jeweils am 25. ausbezahlt oder am Tage vorher, wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Im Dezember erfolgt die Auszahlung am 15. des Monats.

*13. Monats-
gehalt*

§ 48

Voll- und Teilzeitangestellte sowie die Lernenden haben Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt. Dieses wird je zur Hälfte im Juni und im Dezember ausbezahlt.

*Anfangsgehalt
Gehaltsanstieg*

§ 49

- 1 Der Gemeinderat setzt die Lohnklasse und das Anfangsgehalt unter Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung, der bisherigen Tätigkeit und des Alters fest.
- 2 Das Gehaltsmaximum wird in jährlichen Aufbesserungen entsprechend den Gehaltsklassen erreicht. Bei ungenügenden Leistungen oder Pflichtverletzungen wird der Gehaltsanstieg durch den Gemeinderat sistiert.
- 3 Stichtag für die Aufbesserung ist der 1. Januar. Das erste Dienstjahr gilt als voll geleistet, wenn der Eintritt vor dem 1. Juli erfolgt. Bei späterem Diensteintritt zählt das nächste Kalenderjahr als erstes Dienstjahr. Die Probezeit wird angerechnet.

Teuerungsausgleich

§ 50

- 1 Die Teuerungszulage wird vom Gemeinderat, zu Handen der Gemeindeversammlung, im Rahmen des Budgets festgesetzt.
- 2 Die im Anhang I zur DGO festgehaltenen Grundgehälter basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Index der Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte).

Generelle Gehaltsanpassungen

§ 51

Auf Antrag des Verwaltungsleiters kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung generelle Gehaltsanpassungen beantragen.

Familienzulagen

§ 52

Die Familienzulagen richten sich nach dem kantonalen Sozialgesetz vom 31. Januar 2007.

§ 53

- 1 Arbeitnehmende haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:
 - a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: 5 Arbeitstage;
 - b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: 15 Arbeitstage;
 - c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: 20 Arbeitstage.
- 2 Für Mitarbeitende mit einem Teilpensum wird der Anspruch anteilmässig gekürzt.
- 3 Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.
- 4 Der Urlaub kann verteilt auf die folgenden vier Jahre bezogen werden.
- 5 Nach Vollendung des 25. Dienstjahres wird dem Personal zusätzlich ein persönliches Geschenk überreicht.
- 6 Scheiden Arbeitnehmende wegen Invalidität oder Alter aus, so haben sie Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:
 - a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: 3 Arbeitstage pro weiteres Dienstjahr;
 - b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: 4 Arbeitstage pro weiteres Dienstjahr;
 - c) sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: 4 Arbeitstage pro weiteres Dienstjahr.
- 7 Dienstaltersgeschenke können auch als Lohn bezogen werden. Pro Tag werden 0,4% des Jahreslohnes berechnet.

§ 54

- 1 Überstunden sind durch Freizeit zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, werden folgende zusätzliche Entschädigungen ausbezahlt:
 - a) Montag bis Freitag, nach Abschluss der täglichen Arbeitszeit, bis 20.00 Uhr 25 % und ab 20.00 bis 07.00 Uhr 50 %;
 - b) Samstag, Sonntag und Feiertage von 00.00 bis zum nächsten Arbeitstag 07.00 Uhr 50 %.

Die Zuschläge gemäss Buchstaben a und b hievor gelten auch bei Kompensation durch Freizeit.

- 2 Wird der Antrag auf Ausrichtung der Überstundenentschädigung gemäss § 29, Absatz 2, vom Personal bei den Vorgesetzten spätestens innerhalb eines Jahres seit Leistung der Überstunden gestellt, so erlöschen sowohl der Anspruch auf Ausrichtung einer Entschädigung, als auch auf Kompensation.

§ 55

Präsenzzeiten (Sitzungen, Ausschüsse, Delegationen usw.) bis zu 100 Stunden/Jahr ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind Bestandteil des Lohnes der Beamten. Darüber hinaus gehende Präsenzzeiten können zu 50% kompensiert werden. Der Anspruch auf Sitzungsgeld bleibt bestehen.

Beförderungen

§ 56

- 1 Stehen mehrere Gehaltsstufen zur Verfügung kann das Gemeindepersonal in die nächst höhere Stufe befördert werden.
- 2 Die Beförderungsvorschläge sind vom Verwaltungsleiter als Antrag mit einem Bericht über die Leistung und Eignung dem Gemeinderat einzureichen.

Ausserordentliche Bemühungen

§ 57

Der Gemeinderat kann dem Gemeindepersonal im Rahmen seiner Finanzkompetenzen für ausserordentliche und einmalige Bemühungen angemessene Entschädigungen ausrichten.

Unkosten-schädigung

§ 58

- 1 Bei auswärtigen dienstlichen Verpflichtungen besteht ein Anspruch auf Vergütung der entstandenen Unkosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft.
- 2 Bedeutet die Benützung des privaten Personenwagens gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln eine wesentliche Einsparung an Zeit oder Kosten, werden diese gemäss Anhang II, § 12, entschädigt.

Für Dienstfahrten besteht eine von der Gemeinde abgeschlossene Bonusverlustversicherung.

Dienstkleider

§ 59

Die Schulhauswarte und die Werkhofmitarbeiter haben Anspruch auf Dienstkleider. Die Bezugsberechtigung setzt der Leiter Bauabteilung fest.

Weiterbildungskurse

§ 60

- 1 Das Gemeindepersonal kann zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichtet werden.
- 2 An die Kosten von freiwilligen Weiterbildungskursen des Gemeindepersonals können - soweit solche Kurse im Interesse der Gemeinde liegen - auf Gesuch hin angemessene Beiträge ausgerichtet werden.
- 3 Über die Gesuche und Höhe der Beiträge sowie Rückzahlungsmodalitäten bei Austritt innerhalb von 4 Jahren entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen auf Antrag des Verwaltungsleiters.

Sitzungsgelder

§ 61

- 1 Die Sitzungsgelder sind im Anhang II zur DGO aufgeführt.
- 2 Für das Gemeindepersonal, welches an Sitzungen, Versammlungen, Kursen usw. beiwohnen müssen, haben nur dann Anspruch auf Sitzungsgelder, wenn diese Veranstaltungen ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden oder darüber hinaus dauern.

X. Militär und Zivilschutz

Militärdienst/

Zivilschutzdienst

§ 62

Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach § 186 ff. des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) des Kantons Solothurn vom 1. Januar 2005.

XI. Schlussbestimmungen

Anhänge

§ 63

Anhang I, II und III sind integrierende Bestandteile der DGO.

Ausnahmefälle

§ 64

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

Inkrafttreten,

*Aufhebung wider-
sprechende Bestim-
mungen*

§ 65

- 1 Diese teilrevidierte DGO tritt auf den 21. August 2017 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 1998. Alle ihr widersprechenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.
- 2 Die Teilrevision der §§ 2, 3, 4, 18, 22, 27, 29, 36, 36^{bis}, 42, 43, 43^{bis}, 57, 60 und 65 inkl. Anhänge I und II tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 09. Dezember 2024 in Kraft.

Genehmigung

Gemeinderat: 11. August 1997

Gemeindeversammlung: 22. September 1997 / 26. April 2017

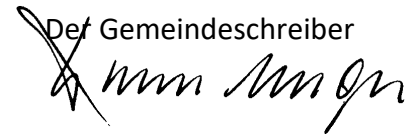
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit: 28. Oktober 1997

Volkswirtschaftsdepartement: 31. Mai 2017

Der Gemeindepräsident:



B. Wildi

Der Gemeindeschreiber


R. Leuenberger

Teilrevision der §§ 2, 3, 4, 18, 22, 27, 29, 36, 36^{bis}, 42, 43, 43^{bis}, 57, 60 und 65 inkl. Anhänge I und II der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten beschlossen am 09. Dezember 2024 .

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 27. Februar 2025 .

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Revisionen

22.05.1998	Streichung Feuerwehr (Anhang II, Abschnitt C, Ziffer 1)
17.05.1999	<ul style="list-style-type: none">- Ferienentschädigung Aushilfen (§ 32 und Anhang I, Ziffer 4)- Beamte/Chefbeamte (§ 55 sowie Anhang I und II)- Wartegeld Schulhauswarte (Regulativ, Abschnitt C, Ziffer 2)- Spesenregelung Traben-Trarbach (§ 13, Anhang II)- Bezahlter Urlaub Lehrkräfte (Anhang III, § 8)- Unbezahlter Urlaub Kindergärtnerinnen (Anhang III, § 21)
15.05.2000	Chef Zivilschutzorganisations-Stellvertreter Wangen (Anhang II, Regulativ)
06.11.2000	Zuschläge Ressorts, Entschädigungen Präsidenten und Sekretariat VB, Wahlbüro Streichung Freitag (Anhang II, Regulativ Buchstaben A und C) sowie Pflichtpensum Kindergärtnerinnen (Anhang III, § 14)
21.05.2001	Wiederaufnahme von vier Feiertagen (§ 38)
10.12.2001	Überzeitregelung (§§ 29, 29 ^{bis} , 54 und 54/2 sowie Anhang II, Regulativ, C. Sonderentschädigungen, 2. Diverse) Aufhebung Beamtenstatus Lehrerschaft (Anhang III, §§ 5, 13, 16, 22 und 23)
09.12.2002	Dienstaltersgeschenke (§ 53); Spesen Traben-Trarbach (§ 13, Anhang II); Pauschale Präsidium Vormundschaft (Regulativ); Erhöhung Sitzungsgelder und Entschädigungen (Regulativ); Zivilschutz, Streichung Entschädigungen (Regulativ); Schulhauswarte, Reinigung nach Anlässen (Regulativ).
26.05.2003	Schulleitung (Anhang III, § 5 und 6)
08.12.2003	Teuerungszulage sowie Stundenlöhne (Anhang I, Ziffer 1 und 4)
13.06.2005	Neuer GAV für Lehrkräfte (Anhang III Lehrerschaft, §§ 8 bis 24) Entschädigung Schlussessen (Anhang II, § 6 Ziffer 5)
20.03.2006	Schulleitung (Anhang III, § 5)
04.12.2006	Pikettdienst Werkhofpersonal (§ 29 ^{ter})
03.12.2007	2 % Realloohnerhöhung für Personal
21.01.2008	Geleitete Schule (§ 2, 17, 27, Anhang I, 2. Einreihung des Gemeindepersonals in die Besoldungsklassen, Verwaltungspersonal, 3. Wahlvoraussetzungen, Anhang II, A. Nebenamtliche Funktionäre, Regulativ, Anhang III, Lehrerschaft §§ 3, 5, 6 (aufgehoben), 7, 11 und 14)
01.12.2008	Reorganisation Verwaltung (§§ 5, 6, 7, 8, 36 und 56, Anhang II, § 8)
08.06.2009	Anhang II, Regulativ (PräsidentIn Vormundschafts- und Sozialhilfekommission; Sekretariat Vormundschafts- und Sozialhilfekommission)
07.12.2010	IX. Besoldung, Entschädigungen und Sitzungsgelder (§ 58 Unkostenentschädigung) Anhang II, Regulativ, C. Sonderentschädigungen, 2. Verwaltungsleitung D. Spesen
06.06.2011	Anhang I, Einreihung, II. Technisches Personal, Schulhauswarte Klasse 10-16 Anhang I, 3. Wahlvoraussetzungen Schulhauswarte

05.12.2011	Anhang I, A. Nebenamtliche Funktionäre (Organisten und Sigriste)
11.06.2012	Gehaltsregulativ Anhang I (Erweiterung Besoldungsklassen; Einreihung Verwaltungspersonal Anhang I, Schulleiter/Schulleiterin)
03.12.2012	Anhang I, A. Nebenamtliche Funktionäre, Präsidenten/Präsidentinnen, Streichung Bildungskommission Fr. 3'000.00
26.04.2017	Teilrevision DGO, welche auf den 21.08.2017 in Kraft tritt (neue Amtsperiode)
03.12.2018	1 % Realloohnerhöhung für Personal
17.06.2019	Aufhebung Wohnsitzpflicht
21.06.2021	Ausgliederung Musiklehrpersonen (§1 Abs. 4, Anhang III, B. Musiklehrpersonen §§ 6 – 10 Aufnahme Vaterschaftsurlaub § 43 Anhang II Regulativ Streichung Feuerungskontrolle
07.12.2022	1.5 % Realloohnerhöhung für Personal
11.12.2023	2.0 % Realloohnerhöhung für Personal
09.12.2024	-§ 2 Ziffer 1 -§ 36 Ergänzung Bst. g) und h) -§ 36 ^{bis} Betreuungsurlaub -Anhang I (3. Stundenlöhne: Schulzahnpflege-Instruktion anstatt Schulzahnpflegehelferin / Ergänzung: Gehaltene Unterrichtsstunden der Schulzahnpflege-Instruktion werden mit dem Faktor 1.5 entschädigt. -Regulativ (Gemeindepräsidentin 50'000.- anstatt 40'000.-)

ANHANG I: Gehaltsregulativ, Besoldungsklassen, Wahlvoraussetzungen, Stundentlöhne

1. Gehälter hauptamtliches Personal Stand 1. Januar 2026

(Index der Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte, aufgerechnet auf 122.1 Punkte)

DJ	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	36'646	37'599	38'909	40'457	42'125	44'149	45'936	46'889	47'484	47'841	48'080	48'199	48'318	48'437	48'556
2	39'534	40'494	41'813	43'372	45'052	47'091	48'890	49'850	50'449	50'809	51'049	51'169	51'289	51'409	51'529
3	42'685	43'652	44'983	46'555	48'248	50'304	52'118	53'085	53'690	54'052	54'294	54'415	54'536	54'657	54'778
4	46'084	47'060	48'401	49'986	51'693	53'766	55'595	56'571	57'181	57'546	57'790	57'912	58'034	58'156	58'278
5	47'402	48'554	50'137	52'008	54'023	56'470	58'629	59'781	60'501	60'932	61'220	61'364	61'508	61'652	61'796
6	51'065	52'225	53'821	55'707	57'737	60'203	62'379	63'539	64'265	64'700	64'990	65'135	65'280	65'425	65'570
7	54'475	55'643	57'250	59'149	61'194	63'677	65'868	67'036	67'766	68'205	68'497	68'643	68'789	68'935	69'081
8	57'883	59'060	60'678	62'590	64'649	67'150	69'356	70'533	71'268	71'709	72'004	72'151	72'298	72'445	72'592
9	61'293	62'478	64'107	66'032	68'105	70'623	72'844	74'029	74'769	75'213	75'510	75'658	75'806	75'954	76'102
10	63'959	65'278	67'091	69'234	71'541	74'343	76'816	78'134	78'959	79'453	79'783	79'948	80'112	80'277	80'442
11	67'623	68'950	70'776	72'933	75'256	78'077	80'566	81'893	82'723	83'220	83'552	83'718	83'884	84'050	84'216
12	68'649	70'325	72'630	75'354	78'288	81'850	84'993	86'669	87'717	88'346	88'765	88'974	89'184	89'393	89'603
13	74'319	76'009	78'333	81'079	84'037	87'628	90'797	92'487	93'543	94'177	94'599	94'810	95'022	95'233	95'444
14	79'133	80'835	83'174	85'940	88'918	92'534	95'724	97'426	98'490	99'128	99'553	99'766	99'979	100'191	100'404
15	84'386	86'100	88'457	91'243	94'243	97'886	101'100	102'814	103'885	104'528	104'957	105'171	105'385	105'600	105'814
16	87'018	89'043	91'827	95'117	98'660	102'962	106'758	108'783	110'048	110'808	111'314	111'567	111'820	112'073	112'326
17	92'261	94'298	97'099	100'409	103'974	108'303	112'123	114'160	115'433	116'197	116'706	116'961	117'216	117'470	117'725
18	99'079	101'133	103'956	107'293	110'887	115'250	119'101	121'154	122'438	123'208	123'721	123'978	124'235	124'491	124'748
19	102'767	105'129	108'378	112'216	116'350	121'370	125'800	128'162	129'638	130'524	131'115	131'410	131'705	132'001	132'296
20	109'588	111'966	115'237	119'102	123'264	128'318	132'777	135'156	136'642	137'534	138'129	138'426	138'723	139'021	139'318
21	116'405	118'800	122'093	125'985	130'176	135'265	139'756	142'151	143'648	144'546	145'145	145'444	145'743	146'043	146'342
22	123'390	125'929	129'419	133'544	137'987	143'381	148'141	150'680	152'266	153'218	153'853	154'170	154'487	154'805	155'122
23	130'793	133'484	137'184	141'557	146'266	151'984	157'030	159'721	161'403	162'412	163'085	163'421	163'757	164'094	164'430

2. Einreihung des Gemeindepersonals in die Besoldungsklassen (gemäss § 48)

I. VERWALTUNGSPERSONAL

	Klasse	bis Klasse
Chefbeamte	17	21
- Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	17	21
- Finanzverwalter / Finanzverwalterin	17	21
- Leiter Bauabteilung / Leiterin Bauabteilung	17	21
- Schulleiter / Schulleiterin	17	23
GELERNT ANGESTELLTE EFZ	8	18
- Verwaltungsangestellter / Verwaltungsangestellte	12	18
- Sekretär / Sekretärin	8	14
UN- ODER ANGELERNT ANGESTELLTE EBA	1	13
- Kanzlist / Kanzlistin	6	13
- Bürogehilfe / Bürogehilfin	1	8

II. TECHNISCHES PERSONAL

SCHULHAUSWART / SCHULHAUSWARTIN EFZ	10	16
GELERNTÉ MITARBEITER EFZ	6	18
- Werkmeister / Werkmeisterin	12	18
- Vorarbeiter / Vorarbeiterin	10	16
- Berufsarbeiter / Berufsarbeiterin	6	12
UN- ODER ANGELERNTÉ MITARBEITER EBA	1	13
- Berufsarbeiter / Berufsarbeiterin	4	10
- Gehilfe / Gehilfin	1	8

3. Stundenlöhne ab 1.1.2026

		Inkl. Ferien-und Feiertagsentschädigung			inkl. 13-ter	Grund-lohn
		15.50%	13.42%	12.58%		
Kaufm. Aush.	von	30.15	29.60	29.40	26.10	24.09
	bis	36.70	36.05	35.80	31.79	29.34
Andere Aushilfen		29.25	28.70	28.50	25.31	23.36
Hauswart Kanzlei		35.60	34.95	34.70	30.82	28.45
Abwart STV		35.60	34.95	34.70	30.82	28.45
Schulzahnpflege-Instruktion		36.70	36.05	35.80	31.79	29.34
Reinigung nicht AHV			13.00		11.44	10.56
Reinigung mit AHV		27.50	27.00	26.80	23.80	21.97

Gehaltene Unterrichtsstunden der Schulzahnpflege-Instruktion werden mit dem Faktor 1.5 entschädigt.

Anhang II: Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Honorare

§ 1

Funktionären kann zusätzlich zum Sitzungsgeld ein Pauschalhonorar entrichtet werden.

Pauschalen

§ 2

- 1 Mit den im Abschnitt A des Regulativs genannten Pauschalen sind die Entschädigungen für sämtliche Tätigkeiten und Gänge, inklusive Kilometerspesen des Funktionärs innerhalb der Gemeinde abgegolten. Der Anspruch auf Sitzungsgeld bleibt bestehen.
- 2 Wer eine Pauschale bezieht, hat nur dann Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen, wenn dies der Gemeinderat für aussergewöhnliche Arbeiten/Aufwendungen ausdrücklich bewilligt.
- 3 Telefonspesen, Porti und dergleichen dürfen gegen entsprechenden Ausweis verrechnet werden.
- 4 Muss ein Funktionär mehrmals oder längere Zeit in seiner Eigenschaft als Stellvertreter amten, besteht ein Anspruch auf einen Teil der Pauschale. Die Amtsinhaber und die Stellvertreter einigen sich über die Höhe selbst. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Sitzungsgelder

§ 3

- 1 Die Funktionäre haben Anspruch auf Sitzungsgeld.
- 2 Für die Beamten, Voll- und Teilzeitangestellten richtet sich der Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 62 DGO.
- 3 Die einladende Behörde oder Kommission führt die Sitzungsgeldliste.
- 4 Die Höhe der Sitzungsgelder richtet sich nach Abschnitt B des Regulativs.

Entschädigung Schlussessen

§ 4

Behördenmitglieder, Personal und Lehrpersonen haben Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 50.– für das Jahresschlussessen.

*Definition Sitzung/
Anspruch Sitzungsgeld*

§ 5

- 1 Muss jemand nacheinander an mehreren Sitzungen teilnehmen, besteht für die erste Sitzung Anspruch auf ein Sitzungsgeld; für jede weitere Sitzung nur, wenn sie mehr als eine Stunde dauert. Pro Tag wird jedoch maximal eine Tagesentschädigung bzw. pro Abend (ab 17.00 Uhr) eine Halbtagesentschädigung bezahlt.
- 2 Funktionäre die eine Pauschale beziehen, haben nur für effektive Sitzungen (Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Kommission, Ausschuss, Arbeitsgruppe, Kurse, Tagungen) Anspruch auf Sitzungsgeld.
Geschäftseröffnungen, Feste sowie Jubiläen und dergleichen (alle innerhalb der Gemeinde) gelten als Sitzung und sind mit der Pauschale gemäss § 5, Absatz 1, hievor abgegolten.
- 3 Das Gemeindepersonal sowie Funktionäre, die als Gäste zu Sitzungen als Berichterstatter beigezogen werden, haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Abschnitt B des Regulativs.

*Präsidenten
Aktuare*

§ 6

- 1 Wer eine Pauschale bezieht, hat keinen Anspruch auf die Zulage gemäss Abschnitt B des Regulativs (Präsident/Aktuar).
- 2 Für das Gemeindepersonal, das zur Protokollführung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit eingesetzt wird, oder ein Präsidium führt, hat Anspruch auf die Zulage gemäss Abschnitt B des Regulativs (Präsident/Aktuar).

*Taggelder
Spesen*

§ 7

- 1 Für Delegationen, Tagungen und Kurse werden halbe und ganze Taggelder bezahlt. Das Viertel Taggeld gilt bei einer Beanspruchung bis zwei Stunden.
- 2 Wird das bei Lohnausfall höhere Taggeld beansprucht, ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Das höhere Taggeld kann an Sonn- und Feiertagen nicht beansprucht werden.
- 3 Für das Gemeindepersonal richtet sich der Anspruch auf Taggeld nach § 62 DGO.

*Stunden-
entschädigungen/
Feste Entschädigung*

§ 8

- 1 Funktionäre können nur dann für ausserordentliche Arbeiten eine Stundenentschädigung beanspruchen, wenn Sie vom Gemeinderat, vom Gemeindepräsidium oder einer Kommission entsprechend beauftragt werden.
- 2 Für ordentliche Verrichtungen wie Vorbereitung von Sitzungen, mit Sitzungen verbundene Nacharbeit, Besprechungen mit anderen Funktionären der Gemeinde, Aktenstudium, Abklärungen, Telefongespräche usw. wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Spesen

§ 9

- 1 Bei Reisen nach auswärts bezahlt die Gemeinde gegen Beleg die Unkosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Rahmen.
- 2 Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges gilt die Regelung gemäss Anhang II, Regulatoriv, D. Spesen dieser DGO.

Weiterbildung

§ 10

Bezüglich Weiterbildung von Funktionären ist sinngemäss § 61 DGO anzuwenden.

Regulatoriv

§ 11

Im nachstehenden Regulatoriv werden festgesetzt:

- a) Entschädigungen der nebenamtlichen Beamten, Funktionäre und Behördenmitglieder;
- b) Sitzungsgelder;
- c) Sonderentschädigungen;
- d) Spesen;
- e) Taggelder.

Änderungen

§ 12

Bei grösseren Änderungen in einem Funktionärsbereich ist der Gemeinderat berechtigt, Korrekturen nach oben oder unten vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn innerhalb der Kommission Aufgabenteilungen vorgenommen werden und dadurch ein Amtsinhaber mehr belastet respektive entlastet wird.

Regulativ

(Index der Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte, aufgerechnet auf 112.2 Punkte)

A. Nebenamtliche Funktionäre

Gemeindepräsident		50'000.00
Vizepräsident		3'000.00
Inventurbeamter		1'500.00
Friedensrichter		1'000.00
Grundentschädigung pro Gemeinderat		5'000.00
Ackerbaustellenleitung	Std.	22.00
Kirchensigriste pro Beerdigung		75.00
Organisten pro Beerdigung		120.00
Turnmaterialverwaltung pauschal		2'242.00
Bibliothek pauschal		4'350.00
Stundenentschädigung gemäss § 11, Anhang II	Std.	27.00

B. Sitzungsgelder

Gemeinderäte, Kommissionsmitglieder, Mitglieder von Arbeitsgruppen und das Gemeindepersonal für Sitzungen, Ausschüsse und als Delegierte des Gemeinderates pauschal		80.00
Berichterstatter an Gemeinderats- und Kommissionssitzungen (gilt auch für Gemeinderäte und Beamte an Kommissionssitzungen)		55.00
Präsidien	Zulage pro Sitzung	115.00
Aktuarate	Zulage pro Sitzung	87.00

C. Sonderentschädigungen

1. Wahlbüro

Präsidien und Aktuarate Zulage pro Abstimmungstag gemäss Abschnitt B;		
Entschädigung Mitglieder und Hilfspersonal Wahlbüro:	Std.	38.00

2. Verwaltungsleitung

Jährliche Funktionszulage		3'000.00
---------------------------	--	----------

3. Diverse

Präsenzentschädigung für Schulhauswarte ausserhalb der normalen Arbeitszeit bei Benützung von Turnhallen, Schulräumen und Aussenanlagen durch die Vereine. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Regelungen.	bis zu 12 Stunden	55.00
	bis zu 24 Stunden	87.00

D. Spesen

Pauschale Entschädigung für dienstliche Benützung von privaten Motorfahrzeugen im Umkreis von 10 km für die Bauverwaltung.

pro Jahr 1'800.00

Für dienstliche Fahrten mit dem Privatauto werden folgende Entschädigungen bezahlt:

- a) 70 Rappen pro Kilometer für die ersten 7000 km pro Jahr gefahrenen Kilometer;
- b) 55 Rappen für jeden weiteren Kilometer.

E. Taggeldentschädigung

Bei Lohnausfall	viertel Tag	98.00
	halber Tag	196.00
	ganzer Tag	393.00
Ohne Lohnausfall	viertel Tag	55.00
	halber Tag	98.00
	ganzer Tag	196.00
Übernachtungen und Verpflegung	effektive Auslagen	

Anhang III: Lehrpersonen der Volksschule und Musiklehrpersonen

A. Allgemeine Bestimmungen

Gesetzgebung

§ 1

- 1 Für die Lehrpersonen der Volksschule gilt die kantonale Gesetzgebung.
- 2 Für die Musiklehrpersonen gilt die Dienst- und Gehaltsordnung für die Musikschule Wangen bei Olten.

*Mitarbeit bei
Veranstaltungen*

§ 2

Sämtliche Lehrpersonen der Volksschule und Musiklehrpersonen können bei Schulveranstaltungen auch ausserhalb des Stundenplanes zur Mitarbeit ohne Entschädigung verpflichtet werden.

*Stundenentlastung
Schulleitung*

§ 3

Der Gemeinderat kann Lehrpersonen, die für besondere Aufgaben eingesetzt werden (z.B. Schulhausvorsteher, ICT-Verantwortliche) von ihrer Unterrichtstätigkeit entlasten.

Ausnahmefälle

§ 4

In Fragen, zu welchen dieser Anhang nichts aussagt, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Schulleitung. Dabei ist die DGO sinngemäss anzuwenden.

Geltungsbereich

§ 5

Den Bestimmungen dieses Anhangs unterstehen sämtliche Lehrpersonen der Volksschule und die Musiklehrpersonen.